# Satzungen

## der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee

§ 1

### Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

**„WASSERGENOSSENSCHAFT SEEWALCHEN AM ATTERSEE“**

ist auf Grund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs 1 lit a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr.215/1959(=WRG 1959), gebildet und hat ihren

Sitz in A-4863 SEEWALCHEN AM ATTERSEE, RATHAUSPLATZ Nr.1,
Gemeinde SEEWALCHEN AM ATTERSEE
Bezirk VÖCKLABRUCK

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit

**Trink-, Nutz- und Löschwasser**

einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen; sowie in der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 Abs 1 lit b des WRG 1959).
Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden

**SEEWALCHEN und LITZLBERG**

und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

(2) Die Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee führt als äußeres Kennzeichen das nachstehend näher beschriebene Wappen.
Das Wappen besteht aus zwei übereinander liegenden Feldern, wobei im unteren Feld auf gelbem (Gold) Grund aufgehende Wasserquellen blau dargestellt sind. Sie symbolisieren die in der Natur vorhandenen und bereits seit Jahrhunderten genützten Wasserquellen. Sie bilden auch den Ursprung der Wasserversorgung von Seewalchen. Im oberen Feld ist auf blauem Grund ein Brunnenbildnis in Weiß bzw. Silber dargestellt. Dieses Brunnenbildnis stellt mit dem linken Grander und der Brunnensäule eine Nachbildung des sogenannten „Döberl-Brunn“ dar, der sich vor dem jetzigen Roither-Haus, Hauptstraße Nr. 4, befand und ebenso durch Jahrhunderte der seinerzeitigen Wasserversorgung von Seewalchen diente.

§ 2

### Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde - welcher Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich schließt - erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs 2 WRG 1959).

§ 3
## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Anlage angeschlossenen oder anzuschließenden Liegenschaften.
(2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 19 Abs 8).
(3) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 4
## Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

(1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können. (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 5
## Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümer (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
(3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
(4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
(5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

§ 6
## Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:
1. aus der genossenschaftlichen Anlage Wasser nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung zu beziehen,
2. an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
3. an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 7
## Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:
1. die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
2. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
3. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
4. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen,
5. die Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen obwaltet (§12 Abs 5),
6. die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten,
7. Meldepflicht bei Durchführung von An-, Um- oder Aufbauten von an die Genossenschaftsanlage angeschlossenen Objekten.

§ 8
## Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, der Obmann und der Obmann-Stellvertreter.

§ 9
## Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten:
1. der Beschluss der Satzungen und ihrer Änderung,
2. die Wahl des Ausschusses
3. die Wahl des Rechnungsprüfers,
4. der Beschluss des Voranschlages,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Rechnungsabschlusses,
6. die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
7. der Beschluss darüber, ob ein Grund für die Nichtannahme einer Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer vorliegt oder nicht,
8. die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
9. der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
10. der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten (Baukostenbeitrag, Anschlussgebühr und Wasserzins und dgl.) sowie über deren Änderungen einschließlich der Erlassung einer Gebührenordnung,
11. die Erlassung einer Wasserleitungsordnung,
12. die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anlässlich

der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten,

13. der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
14. die Darlehensaufnahme,
15. der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeit, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen,
16. die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Funktionäre und sonstige Personen.

§ 10

## Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Der Stimmwert des einzelnen Mitgliedes richtet sich grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch, und zwar für

| | | | |
|---|---|---|---|
| 0 – 500 m³/Jahr | 1 Stimme | 1.001 - 1.500 m³/Jahr | 3 Stimmen |
| 501 - 1.000 m³/Jahr | 2 Stimmen | 1.501 - 2.000 m³/Jahr | 4 Stimmen |
| über 2.000 m³/Jahr | 5 Stimmen | | |

(2) Für die Stimmwertberechnung wird der durchschnittliche Jahresverbrauch aus dem letzten Jahre vor der Neuwahl zugrunde gelegt. Dieser Schlüssel gilt sodann für die folgenden 5 Jahre.

(3) Vor Beginn des Wasserverbrauches und solange keine Wassermesser eingebaut oder diese unbrauchbar sind, wird der theoretische Wasserverbrauch nach der Wasserbedarfstabelle berechnet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich, und zwar zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss, einzuberufen.

(5) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.

(6) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann zu jeder Versammlung einen Vertreter entsenden.

(7) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes, von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten werden kann.

(8) Zu einem gültigen Beschluss ist - mit Ausnahme der Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie der Auflösung der Genossenschaft - erforderlich, dass mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten in der Versammlung vertreten ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der bei einer hiefür einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Solche Beschlüsse werden erst durch den entsprechenden Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

(11) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Fall erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied vom Obmann einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt sind.

(12) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.

(13) Die Namen der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde bekannt zu geben (§ 14 Ziff 4).

§ 11

## Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; ihm obliegt insbesondere: 1. der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,

2. alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer gemäß Genossenschaftsbeschluss, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte in Eigenregie,
3. die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
4. die Bestellung einer Bauleitung,
5. die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, des Kassiers und allenfalls eines Schriftführers,
6. die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Genossenschaftsversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung für die Genossenschaftsversammlung,
7. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
8. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
9. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, 10. die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
11. die Bestellung eines Wassermeisters, die Aufnahme von Bediensteten.

§ 12

## Wahl des Ausschusses

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 12 Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren, ferner 2 Ersatzmänner, welch letztere in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuss einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grunde ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte tritt.

(2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los. (3) Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

(4) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.

(5) Jedes nach Abs 4 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Ausschussmitgliedes bereits bekleidet hat.

§ 13

## Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen. Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens alle 12 Wochen abgehalten werden.

(2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

§ 14
## Wirkungskreis des Obmannes

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:
1. die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
2. die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
3. die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
4. die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaften begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
5. die Evidenzhaltung der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
6. die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten sind,
7. die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 15
## Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem zu treffen.

§ 16
## Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:
1. die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
2. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschaftsversammlung, 4. die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

§ 17
## Wahl der Rechnungsprüfer

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
(2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los. (3) Zu Rechnungsprüfern können nur Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.
(4) Jedes nach Abs 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Rechnungsprüfers bereits bekleidet hat.

§ 18

## Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

(1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
(2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
(3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
(4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
(5) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
(6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hiefür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
(7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 a

## Maßstab für die Aufteilung der Kosten

(1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft kann eine Anschlussgebühr eingehoben werden .
(2) Die Anschlussgebühr hat der Eigentümer pro Anschluss zu entrichten und wird nach einem Prozentsatz der pro Kubikmeter Rauminhalt festgesetzten Baukosten ermittelt, wobei eine Mindestanschlussgebühr besteht.
Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben werden. Die näheren Bestimmungen sind in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.
(3) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, so ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
(4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren nach dem Wasserverbrauch eingehoben, wobei eine Mindestgebühr besteht.

Die näheren Bestimmungen werden in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 19

## Ausführung des Unternehmens

(1) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen in eigener Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Offertwege zu vergeben ist; bei Förderung des Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln sind die diesbezüglichen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten.
(2) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.

(3) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und den Mitgliedern zur Zahlung vorzuschreiben.
(4) Die Beiträge können über besonderen Beschluss der Genossenschaftsversammlung und auf Grund näherer
Bestimmungen durch den Ausschuss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeitsverpflegung u.dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmergewinnes und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
(5) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Ausschuss den Rückstandsausweis mit der Bestätigung versehen hat, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.
(6) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
(7) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss (bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung) genaue Aufzeichnungen zu führen.
(8) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 20

## Betrieb und Instandhaltung der Anlage

(1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zwecke entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß instandzuhalten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschafts-mitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.
(2) Wurde die Errichtung der genossenschaftlichen Anlage durch Beiträge aus Bundes- oder Landesmitteln unterstützt, so ist jeweils die von der Genossenschaftsversammlung genehmigte Jahresabrechnung mit einem Bericht über den Erhaltungszustand der Anlage der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
(3) Über Betrieb und Erhaltung von Anlagenteilen, die zur Versorgung mit Löschwasser dienen (Hydranten, Löschwasserbecken u.dgl.), ist gegebenenfalls mit der zuständigen Ortsfeuerwehr eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 21

## Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane einschließlich von Wahlen können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen Monatsfrist schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die

Streitigkeit verlangen. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben, und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen, und dieses hat dann innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.

(3) Wenn sich ein Streitfall dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitfälle frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 22

## Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

(1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann angehalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen.

Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche aus Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wassserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

(5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.

(6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 23

## Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt oder

b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

(2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.

(3) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs 1 lit a auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

# Raum für amtliche Vermerke

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Die Satzungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.08.2003, Wa20-292-2003, wasserrechtsbehördlich anerkannt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mörtenhuber
Marion Mörtenhuber

